

Gestattungsvertrag (Wegevertrag für die Insel Juist)

Das Land Niedersachsen (Domänenverwaltung), vertreten durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg, - Domänenamt - (LGLN), Gartenstraße 4, 26506 Norden,

Eigentümer

und gesamtschuldnerisch haftend
die Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist
sowie die Kurverwaltung Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist,

Gestattungsnehmer

schließen folgenden Gestattungsvertrag:

Vorbemerkung

Auf der Insel Juist befinden sich eine Vielzahl von Wegen verschiedenster Nutzungsarten, u.a. zur touristischen Nutzung und Lenkung des Gästeverkehrs. Ein Großteil dieser Wege verläuft über die Eigentumsflächen des Landes Niedersachsen (Domänenverwaltung). Gegen eine fortgesetzte Nutzung nach Maßgabe dieses Gestattungsvertrages bestehen keine Bedenken. Die bisher gültigen Verträge über die Wander- und Reitwegenutzung gelten mit Inkrafttreten dieses Vertrages als aufgehoben.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dem Gestattungsnehmer wird erlaubt, die in dem anliegenden Lageplan dargestellten Wegeflächen, unbeschadet ihres jeweiligen rechtlichen Status (z.B. nach dem NWattNPG, NWaldLG, NStrG, StVO, kommunale Satzungen usw.) als Reit-, Wander-, Rad- oder sonstige Wege, zu nutzen. Die Gestattung beinhaltet ebenfalls, sofern vorhanden, die Nutzung der Aufgänge zu den Aussichtsdünen und deren Plattformen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Nachrichtlich aufgeführt sind hier die Wege an den Spülsäumen, für die keine Unterhaltungs- bzw. Verkehrssicherungspflicht gem. Absatz 2 besteht.
- (2) Der Gestattungsnehmer übernimmt auf eigene Kosten die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht für die im Absatz 1 aufgeführten Wegetrassen sowie der dazugehörigen Seitenräume und Böschungen einschließlich der zur Schaffung des Lichtraumprofils erforderlichen Ausholungs- und Rückschnittarbeiten. Insbesondere sind außer den Wegetrassen, Seitenräumen und Böschungen auch evtl. vorhandene bauliche Anlagen wie z.B. Brücken, Treppen, Zäune, Geländer und Durchlässe in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten bzw. herzurichten oder zu erneuern. Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Unterhaltungsarbeiten zu beauftragen.
- (3) Der Eigentümer ist berechtigt, die Ausübung der Betretungsrechte im Einzelfall zu verbieten bzw. einzuschränken. Derartige Verbote werden dem Gestattungsnehmer vorab zeitnah mitgeteilt.
- (4) Die Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften und insbesondere die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen gegenüber Dritten (siehe auch § 3) bleiben unberührt.

...

§ 2

Nutzungen des Eigentümers

Der Eigentümer ist berechtigt, einzelne Wege, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, weiterhin zu nutzen. Die für die Ausübung dieser Nutzung notwendigen Aufwendungen trägt der Eigentümer. Im übrigen bleiben die Pflichten des Gestattungsnehmers unberührt.

§ 3

Laufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2014 und läuft auf unbestimmte Zeit. Es ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Haftungsausschluss

- (1) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass nach §§ 30 und 39 NWaldLG nur eine beschränkte Haftung des Unterhaltungspflichtigen gegenüber Dritten besteht. Der Gestattungsnehmer stellt das Land Niedersachsen von Ansprüchen Dritter frei, die diese gleichwohl aus der Wegebenutzung oder dem Zustand der Wege und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 geltend machen und setzt sich unmittelbar mit den Personen oder Einrichtungen auseinander, die solche Ansprüche geltend machen.
- (2) Der Gestattungsnehmer haftet dem Eigentümer für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung und Unterhaltung des Vertragsgegenstandes entstehen.
- (3) Der Eigentümer haftet nur für Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen seiner Bediensteten.

§ 5

Gestattungsentgelt

Die Gestattung erfolgt unentgeltlich gegen Übernahme der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

§ 6

Besondere Pflichten des Gestattungsnehmers

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich:

- a) das Gelände nur zu dem in § 1 Abs. 1 angegebenen Zweck zu nutzen und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten bzw. Instand zu setzen. Weitergehende Nutzungen, z.B. zur Nutzung als Kabel- oder Leitungstrasse für Ver- oder Entsorgungsleitungen bzw. -kabel oder Auspflasterungen sind durch diesen Vertrag nicht erfasst und bedürfen einer gesonderten vorherigen Zustimmung des Eigentümers
- b) für alle nach Vertragsunterzeichnung beabsichtigten Nutzungsänderungen die vorherige Zustimmung des Gestattungsgebers einzuholen
- c) die evtl. angrenzenden Dünen nicht zu beschädigen und dennoch evtl. entstehende Schäden unverzüglich in Abstimmung mit dem NLWKN bzw. der Nationalparkverwaltung zu beseitigen
- d) Arbeiten im Bereich der gewidmeten Schutzdünen und in sonstigen aus küstenschutztechnischer Sicht bedeutsamen Bereichen mit dem NLWKN abzustimmen
- e) Wege innerhalb der gemäß dem Niedersächsischen Deichgesetz geschützten Schutzdünen in Abstimmung mit dem NLWKN durch geeignete Befestigungsmaßnahmen gegen Aus- und Überwehungen zu schützen und das Betreten der Schutzdünen außerhalb der Wege durch seitliche Einfriedigungen zu verhindern, sofern die Wege nicht als Insel- und Küstenschutzwege gem. § 7 vom NLWKN unterhalten werden.